

*Beklagter:* Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM:* Jacson of Scandinavia AB (Vollsjö, Schweden)

### Anträge

Die Klägerin beantragt,

— die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM) vom 18. August 2009 in dem Verfahren R 1253/2008-2 aufzuheben und demgemäß die Eintragung der Gemeinschaftsmarke „JACKSON SHOES“ (Nr. 1 077 858) aufrechtzubehalten.

### Klagegründe und wesentliche Argumente

*Eingetragene Gemeinschaftsmarke, deren Nichtigkeitsklärung beantragt wurde:* „JACKSON SHOES“.

*Inhaberin der Gemeinschaftsmarke:* Klägerin.

*Antragstellerin im Nichtigkeitsverfahren:* Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer.

*Im Nichtigkeitsverfahren geltend gemachte Marke der Antragstellerin:* Schwedische Wortmarke „JACSON OF SCANDINAVIA AB“.

*Entscheidung der Nichtigkeitsabteilung:* Dem Antrag auf Nichtigkeitsklärung wurde stattgegeben.

*Entscheidung der Beschwerdekammer:* Zurückweisung der Beschwerde.

*Klagegründe:* Verstoß gegen die Art. 8 Abs. 4 und 53 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung Nr. 207/2009 über die Gemeinschaftsmarke, da keine Gefahr einer Verwechslung der Marken „JACKSON SHOES“ und „JACSON OF SCANDINAVIA AB“ bestehe.

Es bestünden zwar grafische und phonetische Ähnlichkeiten zwischen den Namen JACKSON und JACSON, bei einem Vergleich der Zeichen müssten diese jedoch in ihrer Gesamtheit gesehen werden: „JACKSON SHOES“/„JACSON OF SCANDINAVIA AB“.

Es könne nicht (aufgrund eines einfachen Handelsnamens in Schweden) ein Recht zur ausschließlichen Verwendung eines Namens in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union zugestanden werden, der in vielen anderen Ländern der Union von Tausenden von Menschen und von anderen Unternehmen gemeinhin verwendet werde und somit ein Zeichen mit schwacher Unterscheidungskraft sei. Es könne daher nicht untersagt werden, dass dieses Zeichen oder ein ähnliches erneut in Kombination mit anderen Elementen von Dritten verwendet werde.

Außerdem bemerke ein Durchschnittsverbraucher leicht, dass es sich um Kennzeichen unterschiedlicher Art handle: bei dem

einen handle es sich um eine Wortmarke, bei dem anderen um einen Handelsnamen, in diesem Fall durch Anfügung der Abkürzung AB.

**Klage, eingereicht am 4. Januar 2010 — PPG und SNF/ECHA**

**(Rechtssache T-1/10)**

(2010/C 63/85)

*Verfahrenssprache:* Englisch

### Parteien

*Klägerinnen:* Polyelectrolyte Producers Group GEIE (PPG) (Brüssel, Belgien) und SNF SAS (Andrézieux, Frankreich) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte K. Van Maldegem und P. Sellar sowie Rechtsanwältin R. Cana)

*Beklagte:* Europäische Agentur für chemische Stoffe (ECHA)

### Anträge

Die Klägerinnen beantragen,

- die Klage für zulässig und begründet zu erklären;
- die angefochtene Maßnahme für nichtig zu erklären;
- der ECHA die Kosten aufzuerlegen;
- alle weiteren rechtlich gebotenen Maßnahmen zu erlassen.

### Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerinnen beantragen die Nichtigkeitsklärung der Entscheidung der Europäischen Agentur für chemische Stoffe (ECHA) vom 7. Dezember 2009, mit der nach Art. 59 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (!) (im Folgenden: REACH) Acrylamid (EG Nr. 201-173-7) als Stoff ermittelt wird, der die Kriterien des Art. 57 REACH erfüllt.

Aufgrund der angefochtenen Entscheidung, von der die Klägerinnen nach ihrem Vortrag durch eine Presseerklärung der ECHA vom 7. Dezember 2009 erfuhren, wurde der Stoff Acrylamid in die Liste 15 neuer chemischer Stoffe auf der Liste der für die Einbeziehung in Frage kommenden besonders besorgniserregenden Stoffe aufgenommen. Die Klägerinnen machen geltend, dass sie deshalb bestimmte Angaben zur Menge des Acrylamids machen müssten, das in ihren Waren, die sie an die Kunden verkauften, enthalten sei, damit diese den ihnen nach REACH obliegenden Mitteilungs- und Informationspflichten nachkommen könnten. Außerdem müssten sie möglicherweise auch die Sicherheitsdatenbögen aktualisieren und/oder ihren Kunden Informationen über die Ermittlung von Acrylamid als besonders besorgniserregenden Stoff zukommen lassen.

Die angefochtene Maßnahme sei rechtswidrig, weil sie auf einer Bewertung von Acrylamid beruhe, die wissenschaftlich und rechtlich fehlerhaft sei. Die Beklagte habe beim Erlass der angefochtenen Maßnahme offensichtliche Beurteilungsfehler begangen. Insbesondere verstoße die angefochtene Maßnahme gegen die nach REACH geltenden Vorschriften zur Ermittlung von besonders besorgniserregenden Stoffen.

Insgesamt sind die Klägerinnen der Auffassung, dass Acrylamid in der angefochtenen Maßnahme aufgrund der Annahme, dass es sich dabei um einen chemischen Stoff handele, als besonders besorgniserregender Stoff ermittelt werde. Acrylamid werde aber ausschließlich als Zwischenerzeugnis verwendet und sei daher gemäß Art. 2 Abs. 8 und Art. 59 REACH von dessen Titel VII („Zulassungen“) ausgenommen.

Außerdem sei die angefochtene Maßnahme ohne ausreichende Beweisgrundlage erlassen worden, so dass die Beklagte einen offensichtlichen Beurteilungsfehler begangen habe.

Schließlich verstoße die angefochtene Maßnahme nicht nur gegen die Anforderungen von REACH, sondern auch gegen den Verhältnismäßigkeits- und gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz.

<sup>(1)</sup> Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Agentur für chemische Stoffe, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission (ABl. L 396, S. 1).

**Rechtsmittel, eingelegt am 15. Januar 2010 von Luigi Marcuccio gegen den Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 29. Oktober 2009 in der Rechtssache F-94/08, Marcuccio/Kommission**

(Rechtssache T-12/10 P)

(2010/C 63/86)

Verfahrenssprache: Italienisch

#### Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführer: Luigi Marcuccio (Tricase, Italien) (Prozessbevollmächtigter: G. Cipressa)

Andere Verfahrensbeteiligte: Europäische Kommission

#### Anträge

Der Rechtsmittelführer beantragt,

- in jedem Fall den angefochtenen Beschluss in vollem Umfang und ohne Einschränkungen aufzuheben;
- festzustellen, dass die Klage im ersten Rechtszug, die zum Erlass des angefochtenen Beschlusses führte, in vollem Umfang und ohne Einschränkungen zulässig war;
- dem Klagebegehren des Rechtsmittelführers im ersten Rechtszug in vollem Umfang und ohne Einschränkungen stattzugeben;
- die Beklagte des ersten Rechtszugs zu verurteilen, dem Rechtsmittelführer sämtliche Kosten und Auslagen zu erstatten, die ihm in den bisherigen Instanzen im Zusammenhang mit der vorliegenden Rechtssache bis jetzt entstanden sind;
- hilfsweise, die vorliegende Rechtssache zur erneuten Entscheidung in anderer Zusammensetzung an das Gericht für den öffentlichen Dienst zurückzuverweisen.

#### Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Das vorliegende Rechtsmittel richtet sich gegen den Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst (GöD) vom 29. Oktober 2009 in der Rechtssache F-94/08. Mit diesem Beschluss ist die Klage auf Aufhebung des Schreibens vom 28. März 2008, mit dem die Europäische Kommission den Rechtsmittelführer von ihrer Absicht informierte, einen Teilbetrag seines Invalidengeldes zur Begleichung der in einem früheren Rechtsstreit entstandenen Kosten einzubehalten, als offensichtlich unzulässig abgewiesen worden.

Seine Anträge begründet der Rechtsmittelführer mit der Verfälschung und Verdrehung des Sachverhalts in dem angefochtenen Beschluss, mit dem völligen Fehlen einer Begründung sowie mit der unrichtigen Anwendung und Auslegung des Grundsatzes *tempus regit actum* und des Begriffs der beschwerenden Maßnahme.

**Klage, eingereicht am 22. Januar 2010 — Alisei/Kommission**

(Rechtssache T-16/10)

(2010/C 63/87)

Verfahrenssprache: Italienisch

#### Parteien

Klägerin: Alisei (Rom, Italien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte F. Sciaudone, R. Sciaudone und A. Neri)

Beklagte: Europäische Kommission